

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem  
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO)**

**Bekanntmachung**

**des Landkreises Zwickau**

**vom 4. Juni 2021**

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie § 33 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im  
Landkreis Zwickau an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten.**

Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

**Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen  
Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000  
Einwohner treten ab dem 6. Juni 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau in Kraft. Es  
finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils gültigen  
Fassung Anwendung.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, den 4. Juni 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat